

**AGB von Kussmann Sacher GbR
– nachfolgend Kussmann Sacher genannt –
Stand 01.10.2019**

01 Allgemein

Geschäftsbeziehungen zwischen Kussmann Sacher und dem Auftraggeber beruhen auf den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern keine anderen von Kussmann Sacher schriftlich bestätigten Abmachungen getroffen werden.

02 Umfang des Auftrags

02.1 Gegenstand des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete gestalterische, konzeptionelle, werbliche oder beraterische Tätigkeit bzw. die Erstellung/Erbringung oder Vermittlung definierter Güter oder Leistungen, nicht jedoch die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs.

Da einzelne Positionen erfahrungsgemäß nicht belastbar abzuschätzen sind, können Angebote – soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde – nicht als Pauschalangebote angesehen werden.

02.2 Unterauftragnehmer

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, kann sich Kussmann Sacher zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen.

03 Urheber- und Nutzungsrechte

03.1 Schutz des geistigen Eigentums

Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtsfähig sind, bleibt Kussmann Sacher Urheber der erbrachten Leistungen. Das Nutzungsrecht als Urheber behält sich Kussmann Sacher ausdrücklich vor. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das durch den vereinbarten Vertragszweck mit dem Auftraggeber eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen, soweit schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist. Der Auftraggeber ist – soweit nicht anders vereinbart – nicht zur Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte berechtigt.

03.2 Übergang der Nutzungsrechte

Die vereinbarten Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.

03.3 Weitergabe von Nutzungsrechten

Jede Weitergabe oder Veräußerung von Rechten sowie die Ausweitung des Nutzungsumfangs oder -raumes erfordert eine gesonderte, schriftliche Vereinbarung.

03.4 Veränderungen

Ideen, Entwürfe, Gestaltungen und Skripte etc. dürfen nur nach schriftlicher Einwilligung von Kussmann Sacher im Original oder bei der Reproduktion verändert werden.

03.5 Mitwirken des Auftraggebers

Vorschläge des Auftraggebers, seiner Mitarbeiter oder sonstige Mitarbeit des Auftraggebers oder Dritter wirken sich nicht vermindern auf die vereinbarte Vergütung aus. Sie begründen kein Miturheberrecht.

04 Nennungsrecht

Soweit nicht anders vereinbart, hat Kussmann Sacher das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken und Veröffentlichungen genannt zu werden. Die Position dieses Vermerks erfolgt in Absprache mit dem Auftraggeber.

05 Eigenwerbung und Referenz

05.1 Belegexemplare

Von allen Vervielfältigungsstücken überlässt der Auftraggeber Kussmann Sacher unentgeltlich 10 fehlerlose, ungefaltete Belege. Kussmann Sacher ist dazu berechtigt, diese Muster zum Zweck der Eigenwerbung zu nutzen.

05.2 Eigener Internetauftritt und Social-Media-Profile

Soweit nicht anders vereinbart, darf Kussmann Sacher das Projekt und den Auftraggeber auf der eigenen Webseite und auf den eigenen Social Media Profilen nennen und zu werblichen Zwecken nutzen.

06 Verbleib der Originaldaten

Kussmann Sacher ist Inhaber aller Urheberrechte an den von ihr geschaffenen Leistungen.

Zu einer Herausgabe der Originaldaten (offende Dateien) ist Kussmann Sacher nicht verpflichtet. Sollte der Auftraggeber die Herausgabe dieser Daten – auch bei Kündigung des Vertrags – wünschen, ist dies nur gegen ein Entgelt möglich.

07 Lieferungs- und Zahlungsmodalitäten

07.1 Termine

Termine sind schriftlich abzustimmen. Einseitig festgesetzte Termine akzeptiert Kussmann Sacher nicht.

Des Weiteren kann ein Wechsel der Projektleitung bzw. des zuständigen Ansprechpartners auf Auftraggeberseite dazu führen, dass Termine und ggf. auch Preise neu verhandelt werden müssen.

07.2 Leistungsverpflichtung

Kussmann Sacher verpflichtet sich, die vertraglich vereinbarten Leistungen frist- und termingerecht zu erfüllen, soweit dies nicht durch Informationsverzögerungen seitens des Auftraggebers verhindert oder erschwert wird oder durch unvorhersehbare Umstände unmöglich wird. Hierzu gehören höhere Gewalt, Störungen der Kommunikationsnetze, Streiks, behördliche Anordnungen usw.

07.3 Unterbrechungen und Informationsverzögerungen

Sollte es im Projektverlauf zu vom Auftraggeber verschuldeten Unterbrechungen oder Informationsverzögerungen von mehr als 21 Tagen kommen, behält sich Kussmann Sacher vor, eine Wiedereinarbeitungszeit von bis zu drei Stunden zum aktuellen Stundensatz in Rechnung zu stellen.

07.4 Vergütung

Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, sind 40 % des jeweiligen Teilprojekthonorars bei Projektstart, 40 % bei der ersten Präsentation und 20 % bei Abschluss des Projektes (bzw. Teilprojektes) zur Zahlung fällig.

07.5 Zeithonorar

Wenn die Abrechnung nach Zeithonorar erfolgt, ist Kussmann Sacher berechtigt, in angemessenen Zeitabständen Abrechnungen des jeweils bereits geleisteten Arbeitsaufwandes und der angefallenen Auslagen vorzunehmen.

07.6 Auslagen

Auslagen für Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Kopien etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.

07.7 Mehrwertsteuer

Sämtliche Leistungen von Kussmann Sacher verstehen sich zuzüglich der zur Zeit gültigen Mehrwertsteuer.

07.8 Rechnungen

Rechnungen sind innerhalb des angegebenen Zahlungsziels nach Zugang der Rechnung ohne Abzüge zu begleichen.

07.9 Verzug und Zahlungsunfähigkeit

Kommt es zu Zahlungsverzug, wird die Auftragsbearbeitung an entsprechender Stelle unterbrochen.

Bei Zahlungsverzug kann Kussmann Sacher Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszins der Deutschen Bundesbank verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon unberührt. Ferner sind sämtliche Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen.

Aufrechnung und Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtsgültig. Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die Kussmann Sacher nach dem jeweiligen Vertragsabschluss bekannt werden und die begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers aufkommen lassen, haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen von Kussmann Sacher gegenüber dem Auftraggeber zur Folge. In diesem Fall ist Kussmann Sacher berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des ihr dadurch entstandenen Schadens zu verlangen.

08 Kostenübernahme

08.1 Sonderleistungen

Druckaufträge, Bildbearbeitung, Bildrechte, Fotoshootings, Foto- und Bildrecherche, Lektorat/Korrektorat, Übersetzungen, Belichtung, Feinscans oder Proofs etc. sind Sonderleistungen und nicht im Agenturhonorar enthalten. Diese Sonderleistungen werden nach Abstimmung mit dem Auftraggeber, im Namen und auf dessen Rechnung vergeben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Kussmann Sacher entsprechende Vollmachten zu erteilen. Von den Kosten der Sonderleistungen werden 10 % für Vor- und Nacharbeit berechnet und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

08.2 Reise- und Kurierkosten

Reisekosten, Kurierkosten und Spesen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber in vollem Umfang zu erstatten.

09 Korrekturen

Jeder Auftrag umfasst zwei Korrekturrunden. Kussmann Sacher kommuniziert transparent, ab wann eine Korrekturrunde ausgeschöpft ist. Bei Weiterarbeit gilt dies vom Auftraggeber als stillschweigend akzeptiert. Jede weitere Korrektur, Autorenkorrekturen, Korrekturen nach neuem Briefing und Korrekturen nach bereits erfolgter Freigabe oder Abnahme etc. werden zusätzlich – dem Aufwand entsprechend – nach Stunden abgerechnet.

10 Produktion

10.1 Produktionsüberwachung

Die Produktionsüberwachung (z.B. Drucküberwachung, Fotoregie etc.) durch Kussmann Sacher bei den unter 08.1 genannten Sonderleistungen erfolgt nur auf Basis gesonderter Vereinbarungen. Diese Leistungen werden nach Stunden abgerechnet. Bei der Übernahme der Produktionsüberwachung ist Kussmann Sacher berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Kussmann Sacher haftet bei Fehlern nur bei eigenem Verschulden und dabei nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

10.2 Produktionsbedingte Mehr- oder Mindermengen

Produktionsbedingte Mehr- oder Mindermengen bis zu 10 % können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge innerhalb der in diesem Punkt geregelten Schwankungsbreiten und einschließlich der hergestellten Muster. Sofern in Einzelfällen höhere Abweichungsquoten angeboten wurden, gelten diese als einzelvertraglich vereinbart und daraus resultierende Mehr- oder Mindermengen werden entsprechend abgerechnet.

11 Sorgfalt und Haftung

Kussmann Sacher berät den Kunden nach bestem Wissen und Können und verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen. Insbesondere mit den ihr überlassenen Fotos, Filmen, Layouts etc. verpflichtet sich Kussmann Sacher sorgfältig umzugehen. Kussmann Sacher haftet bei entstandenen Schäden nur bei eigenem Verschulden und dabei nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.



12 Nacherfüllungsrecht

Bei Mängelrügen ist Kussmann Sacher berechtigt, zunächst ihre Leistungen nachzubessern. Kussmann Sacher steht ein zweimaliges Nacherfüllungsrecht zu.

13 Verbindlichkeit der Besprechungsprotokolle

Besprechungsprotokolle gelten für beide Parteien und bezüglich des jeweiligen Projekts als verbindlich, sofern nicht innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt des Protokolls schriftlich widersprochen und Beanstandungen gemacht werden.

14 Berechtigung

Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller Kussmann Sacher zur Verfügung gestellter Unterlagen berechtigt ist. Sollte der Auftraggeber entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt sein, stellt der Auftraggeber Kussmann Sacher von allen Ansprüchen Dritter frei.

15 Abnahme und Freigaben

15.1 Zeitpunkt

Zum Abschluss des Projekts oder Teilprojekts muss ein Termin zur Abnahme vereinbart werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet zu diesem Zeitpunkt die Ergebnisse zu überprüfen und freizugeben. Eine Abnahme darf nicht aufgrund geringfügiger Mängel verweigert werden. Erhält Kussmann Sacher innerhalb von 14 Tagen keine Abnahme, gilt die Abnahme bzw. Freigabe automatisch als erteilt.

15.2 Haftungsübergang

Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsmäßige Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung. Für die vom Auftraggeber freigegebenen/abgenommenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen entfällt jede Haftung von Kussmann Sacher.

16 Kündigung

Bei einer Kündigung des Vertrags vor endgültiger Abnahme oder vor vollumfänglicher Fertigstellung des Auftrags behält sich Kussmann Sacher vor, unverzüglich alle bereits erbrachten Leistungen in vollem Umfang abzurechnen. Desweiteren beträgt die Vergütung der durch die vorzeitige Kündigung nicht mehr zu erbringenden Leistungen 5 %, § 648 BGB. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

17 Zurückbehaltungsrecht

Bei Unstimmigkeiten bzgl. weiterer Schritte und Vergütungen behält sich Kussmann Sacher bis zur vollständigen Klärung ein Zurückbehaltungsrecht an den bis zu diesem Zeitpunkt erarbeiteten Materialien und bisherigen Ergebnissen vor.

18 Vertraulichkeit

Kussmann Sacher behandelt alle zur Kenntnis genommenen Geschäftsvorgänge sowie Interna des Auftraggebers streng vertraulich; dies betrifft auch die Zeit nach Projektabschluss.

19 Salvatorische Klausel/Schlusswort

Die Unwirksamkeit einer vorstehenden Bedingung berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen und des restlichen Vertrags nicht. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

Freigabeerklärung

Ort, Datum



ARCHITECTURAL
COMMUNICATION